S 15 KR 1150/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 KR 1150/22 ER
Datum	23.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 17.10.2022 wird abgelehnt.

II. Die Antragstellerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 3.333 â¬ festgesetzt.

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes Ã¼ber den Abschluss eines Vorstandsdienstvertrags und daraus folgender tatsÃ¤chlicher BeschÃ¤ftigung der Antragstellerin bei dem Antragsgegner.
Die Antragstellerin wurde am 13.07.2021 fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 in das Amt der VorstÃ¤ndin des Antragsgegners gewÃ¤hlt. Der Verwaltungsrat des Antragsgegners hat am 24.05.2022 den Beschluss gefasst, die Antragstellerin von ihrem Amt zu entbinden. Dieser wurde der Antragstellerin gegenÃ¼ber mit Bescheid vom 30.05.2022 bekanntgegeben. GemÃ¤Ã Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 01.08.2022 wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 14.06.2022 gegen den Bescheid vom 30.05.2022 angeordnet sowie die im Bescheid geregelte Anordnung der sofortigen Vollziehung

der Amtsentbindung der Antragstellerin fÃ¼r deren Amtszeit als VorstÃ¤ndin aufgehoben. Ein Vorstandsdienstvertrag wurde ausverhandelt (Anlage AS13) und von beiden Beteiligten unterschrieben, jedoch nicht von der AufsichtsbehÃ¶rde (Bayerisches Staatsministerium fÃ¼r Gesundheit und Pflege â StMGP) genehmigt. Aufgrund der Beanstandungen der AufsichtsbehÃ¶rde wurde sodann zwischen einem Angestellten des Antragsgegners,Â A., und der Antragstellerin ein weiterer Vorstandsdienstvertrag entworfen (Anlage AS20), welcher jedoch weder vom Verwaltungsrat genehmigt worden ist noch der AufsichtsbehÃ¶rde vorgelegt wurde. Mit hier streitgegenstÃ¤ndlichem Antrag vom 17.10.2022 wurde sodann von der Antragstellerin ein weiterer Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht MÃ¼nchen gestellt mit dem Hauptantrag, die Vollziehung des gem. Ziffer 3 des Bescheides vom 30.05.2022 bekannt gegebenen Beschlusses vom 24.05.2022 aufzuheben und dem Antragsgegner bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 30.05.2022 aufzugeben, sÃ¤mtliche Handlungen vorzunehmen und sÃ¤mtliche ErklÃ¤rungen abzugeben, die fÃ¼r die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung des Vorstandsamtes durch die Antragstellerin notwendig sind. Hilfsweise solle diese Verpflichtung des Antragsgegners im Wege einer einstweiligen Anordnung durchgesetzt werden.
Hintergrund des Begehrens ist gemÃ¤Ã der Antragsschrift der Aktivpartei, dass der Antragsgegner trotz des Beschlusses des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 01.08.2022 den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 30.05.2022 weiterhin vollziehen wÃ¼rde, da sich der Antragsgegner weigere, diejenigen Handlungen vorzunehmen, die notwendig seien, dass die Antragstellerin tatsÃ¤chlich ihr Amt ausÃ¼ben kÃ¶nne. Der Antragsgegner weigere sich, die Antragstellerin bis zur abschlieÃenden KlÃ¤rung Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit des angegriffenen Bescheids tatsÃ¤chlich zu beschÃ¤ftigen und ihr den aus ihrer Wahl als VorstÃ¤ndin folgenden Dienstvertrag (im Entwurf, Anlage AS20), der aus der Sicht der Antragstellerin schon in allen Details fertiggestellt sei, auszufertigen und die Antragstellerin der Wahl gemÃ¤Ã zu beschÃ¤ftigen. Die Antragstellerin habe aber einen Anspruch auf Wahrnehmung ihres Amtes. Daraus folge auch ein Anspruch auf Ausfertigung des schon fertig verhandelten und von der Aufsicht (StMGP) in der dem Gericht vorgelegten Form (Anlage AS20) als zustimmungsfÃ¤hig angesehenen Vertrags. Durch das Verhalten des Antragsgegners werde die Antragstellerin so gestellt, als ob eine Amtsenthebung und nicht Amtsentbindung mit rechtmÃ¤Ãiger Anordnung der sofortigen Vollziehung verbeschieden worden sei. Das Sozialgericht MÃ¼nchen habe in dem Beschluss vom 01.08.2022 jedoch festgestellt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Amtsentbindung rechtswidrig gewesen sei und habe diese aufgehoben.
Im Einzelnen begehrt die Antragstellerin den Abschluss des Vorstandsvertrags gemÃ¤Ã Anlage AS20 und die Vorlage dieses Vertrags gemeinsam mit dem bereits unterzeichneten Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ãberlassungsvertrag (Anlage AS14) vor dem StMGP zum Zwecke der Zustimmung. Danach solle jeweils eine Originalurkunde beider VertrÃ¤ge nach der Zustimmung der Aufsicht der Antragstellerin ausgehÃ¤ndigt werden. Auch begehrt die Antragstellerin, dass der Antragsgegner alle Voraussetzungen gegenÃ¼ber dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (DienstbehÃ¶rde der Antragstellerin als Beamtin des Freistaats Bayern) schafft, dass von dort fÃ¼r die Wahlperiode Sonderurlaub gewÃ¤hrt werden kann, insbesondere mit der

DienstbehÃ¶rde die Zahlung eines Versorgungszuschlags in HÃ¶he von monatlich 30 % der bis zum 30.06.2022 vereinbarten Bemessungsgrundlage gemÃ¤Ã Besoldungsgruppe B3 zu vereinbaren. SchlieÃlich solle der Antragstellerin nach diesen VorgÃ¤ngen der Zugang zu den RÃ¤umlichkeiten des Antragsgegners mitsamt dem notwendigen Zugang zu den Arbeitsunterlagen inklusive IT-Zugang gewÃ¤hrt werden.
Mit Schriftsatz vom 05.12.2022 ergÃ¤nzte die Antragstellerin ihre AntrÃ¤ge durch zwei weitere HilfsantrÃ¤ge, die im Wesentlichen die ErgÃ¤nzung enthalten, dass ein Vertrag gem. Vertragsentwurf (Anlage AS13) unter BerÃ¼cksichtigung des Inhalts und der ÃnderungswÃ¼nsche gem. Schreiben des StMGP vom 17.02.2022 abzuschlieÃen sei, entweder prozessual Ã¼ber die Aufhebung der Vollziehung oder durch einstweilige Anordnung.
Konkret wurden folgende AntrÃ¤ge (in der Fassung des Schriftsatzes vom 05.12.2022) gestellt:
1. Â Â Â Die Vollziehung des in Ziffer 3. des Bescheids des Antragsgegners vom 30.05.2022 bekanntgegebenen Beschlusses des Verwaltungsrates des Antragsgegners vom 24.05.2022, die Antragstellerin fÃ¼r ihre Amtszeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 ihres Vorstandsamtes zu entbinden, wird aufgehoben und dem Antragsgegner fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2022 bis zur Unanfechtbarkeit oder Gegenstandslosigkeit oder rechtskrÃ¤ftigen Aufhebung oder RÃ¼cknahme des in Ziffer 3. des Bescheids des Antragsgegners vom 30.05.2022 bekanntgegebenen Beschlusses des Verwaltungsrates des Antragsgegners vom 24.05.2022, die Antragstellerin fÃ¼r ihre Amtszeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 ihres Vorstandsamtes zu entbinden, aufgegeben, sÃ¤mtliche Handlungen vorzunehmen und sÃ¤mtliche ErklÃ¤rungen abzugeben, die fÃ¼r die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung des Vorstandsamtes durch die Antragstellerin notwendig sind, insbesondere

- mit der Antragstellerin einen Vorstandsvertrag gemÃ¤Ã der Anlage AS20 abzuschlieÃen, den abgeschlossenen Vorstandsvertrag und den bereits unterzeichneten Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ãberlassungsvertrag gemÃ¤Ã Anlage AS14 dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Gesundheit und Pflege zum Zwecke der Zustimmung nach Â§ 209a S. 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 35a Abs. 6a SGB IV vorzulegen und eine Originalurkunde beider VertrÃ¤ge nach der Zustimmung an die Antragstellerin auszuhÃ¤ndigen,
- alle Voraussetzungen gegenÃ¼ber dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales zu schaffen, dass von dort erneut Sonderurlaub gewÃ¤hrt werden kann, insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales die Zahlung eines Versorgungszuschlags nach den Vorschriften des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG zu vereinbaren,
- der Antragstellerin nach Vorliegen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Gesundheit und Pflege zu dem vorgelegten Vorstandsvertrag den fÃ¼r die AusÃ¼bung des Vorstandsamtes notwendigen Zutritt zu den RÃ¤umlichkeiten des Antragsgegners und notwendigen Zugang zu den IT-Systemen, Dateien, SchriftstÃ¼cken, Unterlagen und sonstigen Dokumenten des Antragsgegners zu gewÃ¤hren.

2. Â Â Â Hilfsweise fÃ¼r den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziffer 1:
Der Antragsgegner wird verpflichtet, fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2022 bis zur Unanfechtbarkeit oder Gegenstandslosigkeit oder rechtskrÃ¤ftigen Aufhebung oder RÃ¼cknahme des in Ziffer 3. des Bescheids des Antragsgegners vom 30.05.2022 bekanntgegebenen Beschlusses des Verwaltungsrates des Antragsgegners vom 24.05.2022, die Antragstellerin fÃ¼r ihre Amtszeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 ihres Vorstandsamtes zu entbinden, aufgegeben, sÃ¤mtliche Handlungen vorzunehmen und sÃ¤mtliche ErklÃ¤rungen abzugeben, die fÃ¼r die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung des Vorstandsamtes durch die Antragstellerin notwendig sind, insbesondere

- mit der Antragstellerin einen Vorstandsvertrag gemÃ¤Ã der Anlage AS20 abzuschlieÃen, den abgeschlossenen Vorstandsvertrag und den bereits unterzeichneten Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ãberlassungsvertrag gemÃ¤Ã Anlage AS14 dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Gesundheit und Pflege zum Zwecke der Zustimmung nach Â§ 209a S. 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 35a Abs. 6a SGB IV vorzulegen und eine Originalurkunde beider VertrÃ¤ge nach der Zustimmung an die Antragstellerin auszuhÃ¤ndigen,
- alle Voraussetzungen gegenÃ¼ber dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales zu schaffen, dass von dort erneut Sonderurlaub gewÃ¤hrt werden kann, insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales die Zahlung eines Versorgungszuschlags nach den Vorschriften des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG zu vereinbaren,
- der Antragstellerin nach Vorliegen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Gesundheit und Pflege zu dem vorgelegten Vorstandsvertrag den fÃ¼r die AusÃ¼bung des Vorstandsamtes notwendigen Zutritt zu den RÃ¤umlichkeiten des Antragsgegners und notwendigen Zugang zu den IT-Systemen, Dateien, SchriftstÃ¼cken, Unterlagen und sonstigen Dokumenten des Antragsgegners zu gewÃ¤hren.

3. Hilfsweise fÃ¼r den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziffer 1. oder Ziffer 2:
Die Vollziehung des in Ziffer 3. des Bescheids des Antragsgegners vom 30.05.2022 bekanntgegebenen Beschlusses des Verwaltungsrats des Antragsgegners vom 24.05.2022, die Antragstellerin fÃ¼r ihre Amtszeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 ihres Vorstandsamtes zu entbinden, wird aufgehoben und dem Antragsgegner fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2022 bis zur Unanfechtbarkeit oder Gegenstandslosigkeit oder rechtskrÃ¤ftigen Aufhebung oder RÃ¼cknahme des in Ziffer 3. des Bescheids des Antragsgegners vom 30.05.2022 bekanntgegebenen Beschlusses des Verwaltungsrats des Antragsgegners vom 24.05.2022, die Antragstellerin fÃ¼r ihre Amtszeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 ihres Vorstandsamtes zu entbinden, aufgegeben, sÃ¤mtliche Handlungen vorzunehmen und sÃ¤mtliche ErklÃ¤rungen abzugeben, die fÃ¼r die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung des Vorstandsamtes durch die Antragstellerin notwendig sind, insbesondere

- mit der Antragstellerin einen Vorstandsvertrag gemÃ¤Ã der Anlage AS13

unter BerÃ¼cksichtigung des Inhalts und der Ãnderungswünsche gemÃ¤Ã Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Gesundheit und Pflege vom 17.02.2022 (Anlage AG8) abzuschlieÃen, den abgeschlossenen Vorstandsvertrag und den bereits unterzeichneten Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ãberlassungsvertrag gemÃ¤Ã Anlage AS14 dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Gesundheit und Pflege zum Zwecke der Zustimmung nach Â§ 209a S. 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 35a Abs. 6a SGB IV vorzulegen und eine Originalurkunde beider VertrÃ¤ge nach der Zustimmung an die Antragstellerin auszuhÃ¤ndigen,
- alle Voraussetzungen gegenÃ¼ber dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales zu schaffen, dass von dort erneut Sonderurlaub gewÃ¤hrt werden kann, insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales die Zahlung eines Versorgungszuschlags nach den Vorschriften des Art. 14 Abs. 2 BayBeamtVG zu vereinbaren,
- der Antragstellerin nach Vorliegen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Gesundheit und Pflege zu dem vorgelegten Vorstandsvertrag den fÃ¼r die AusÃ¼bung des Vorstandsamtes notwendigen Zutritt zu den RÃ¤umlichkeiten des Antragsgegners und notwendigen Zugang zu den IT-Systemen, Dateien, SchriftstÃ¼cken, Unterlagen und sonstigen Dokumenten des Antragsgegners zu gewÃ¤hren.

4. Hilfsweise fÃ¼r den Fall des Unterliegens mit dem Antrag zu Ziffer 1, 2 oder 3: Der Antragsgegner wird verpflichtet, fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2022 bis zur Unanfechtbarkeit oder Gegenstandslosigkeit oder rechtskrÃ¤ftigen Aufhebung oder RÃ¼cknahme des in Ziffer 3. des Bescheids des Antragsgegners vom 30.05.2022 bekanntgegebenen Beschlusses des Verwaltungsrates des Antragsgegners vom 24.05.2022, die Antragstellerin fÃ¼r ihre Amtszeit vom 01.07.2022 bis zum 31.01.2028 ihres Vorstandsamtes zu entbinden, aufgegeben, sÃ¤mtliche Handlungen vorzunehmen und sÃ¤mtliche ErklÃ¤rungen abzugeben, die fÃ¼r die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung des Vorstandsamtes durch die Antragstellerin notwendig sind, insbesondere

- mit der Antragstellerin einen Vorstandsvertrag gemÃ¤Ã der Anlage AS13 unter BerÃ¼cksichtigung des Inhalts und der Ãnderungswünsche gemÃ¤Ã Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Gesundheit und Pflege vom 17.02.2022 (Anlage AG8) abzuschlieÃen, den abgeschlossenen Vorstandsvertrag und den bereits unterzeichneten Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ãberlassungsvertrag gemÃ¤Ã Anlage AS14 dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Gesundheit und Pflege zum Zwecke der Zustimmung nach Â§ 209a S. 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 35a Abs. 6a SGB IV vorzulegen und eine Originalurkunde beider VertrÃ¤ge nach der Zustimmung an die Antragstellerin auszuhÃ¤ndigen,
- alle Voraussetzungen gegenÃ¼ber dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales zu schaffen, dass von dort erneut Sonderurlaub gewÃ¤hrt werden kann, insbesondere mit dem Bayerischen Staatsministerium fÃ¼r Familie, Arbeit und Soziales die Zahlung eines Versorgungszuschlags nach den Vorschriften des Art. 14 Abs. 2

BayBeamtVG zu vereinbaren,
- der Antragstellerin nach Vorliegen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Gesundheit und Pflege zu dem vorgelegten Vorstandsvertrag den fÃ¼r die AusÃ¼bung des Vorstandsamtes notwendigen Zutritt zu den RÃ¤umlichkeiten des Antragsgegners und notwendigen Zugang zu den IT-Systemen, Dateien, SchriftstÃ¼cken, Unterlagen und sonstigen Dokumenten des Antragsgegners zu gewÃ¤hren.

Die Antragstellerin ergÃ¤nzte diese AntrÃ¤ge sodann mit Schriftsatz vom 15.02.2023 durch einen weiteren (Haupt-) Antrag mit dem Wortlaut:
5. Â Â Â Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Antragstellerin als hauptamtlichen Vorstand nach MaÃgabe des beiliegenden zwischen den Parteien am 28.07.2021 abgeschlossenen Vorstandsvertrages und des beiliegenden am 30.04.2010 abgeschlossenen Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ãberlassungsvertrages so lange zu beschÃ¤ftigen, bis Ã¼ber den Bescheid des Antragsgegners vom 30.05.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.10.2022 Ã¼ber die Entbindung der Antragstellerin von ihrem Vorstandsamt rechtskrÃ¤ftig entschieden worden ist.
Der Antragsgegner beantragt,
Â Â Â Â Â Â die AntrÃ¤ge abzulehnen.
Der Antragsgegner lieÃ zudem nach gewÃ¤hrter FristverlÃ¤ngerung auf den 15.11.2022 fÃ¼r die Antragserwiderung am 15.11.2022 RÃ¼ge der UnzulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs erheben. Nach richterlichem Hinweis vom 08.02.2023 zog der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 10.02.2023 seine RÃ¼ge zurÃ¼ck.
In der Sache fÃ¼hrte der Antragsgegner aus, dass die von der Antragstellerin zitierte Rechtsprechung des BSG veraltet sei, da sich die Verwaltungsstrukturen entscheidend verÃ¤ndert hÃ¤tten. Sowohl Inhalt als auch VergÃ¼tung wÃ¼rden im Gegensatz zur frÃ¼heren Organisationsstruktur nun der privatrechtlichen Autonomie unterliegen. Die Vertragsparteien seien trotz Bestellung eines Vorstands in das organschaftliche Amt frei, einen Dienstvertrag nicht zu unterzeichnen, wenn keine Einigung erzielt werden kÃ¶nne oder aber die ÃnderungswÃ¼nsche der Aufsicht fÃ¼r eine Partei unzumutbar seien. Auch seien die essentialia negotii im Gegensatz zur Darstellung der Antragstellerin gerade nicht ausgehandelt worden, da ein wesentlicher Vertragspunkt, nÃ¤mlich die vorzeitige ordentliche oder auÃerordentliche Beendigung des Dienstvertrags, unzureichend geregelt worden war und dies von der Aufsicht beanstandet worden sei. Es sei widersprÃ¼chlich (venire contra factum proprium), einen Vertragsschluss zu verlangen, der sofort wieder aufgrund des fehlenden Vertrauens als Grund fÃ¼r die Amtsentbindung gekÃ¼ndigt werden mÃ¼sste.
Die Antragstellerin lieÃ am 05.12.2012 erwidern, dass die Beteiligten einen Streit um Rechtsfolgen aus Â§ 35a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) fÃ¼hren wÃ¼rden. Aus der Wahl der Antragstellerin zur VorstÃ¤ndin vom 13.07.2021 resultiere eine sozialrechtliche Organstellung. Weder seien Rechtsfragen nach Â§ 611 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), Inhalte des Dienstvertrags oder die Privatautonomie und das Selbstverwaltungsrecht des Antragsgegners betroffen. Aufgrund der Wahl wÃ¼rde den Vorstandsmitgliedern ein gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 SGG durchsetzbarer Anspruch auf Einstellung zustehen. Der Antragsgegner vertrete die Ansicht, er wÃ¤re trotz erfolgter Wahl frei und ungebunden, ob er mit dem

gewÃ¤hlten Vorstand einen Dienstvertrag abschlieÃen mÃ¶chte oder nicht. Der Anspruch auf Abschluss des Dienstvertrags und BeschÃ¤ftigung resultiere aber unmittelbar aus der (sozialrechtlichen) Organstellung.
Nach richterlichem Hinweis vom 02.01.2023 Ã¤uÃerten sich die Beteiligten hierzu mit SchriftsÃ¤tzen vom 20.01.2023, vom 31.01.2023 und 15.02.2023, auf deren Inhalt verwiesen wird. Ãberschneidend hat der Antragsgegner noch einen weiteren ausfÃ¼hrlichen Schriftsatz vom 10.01.2023 vorgelegt, auf dessen Inhalt ebenfalls verwiesen wird.
Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakte des hiesigen Verfahrens Bezug genommen.

II.

1.
Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist erÃ¶ffnet. Der Rechtsweg ist daher nicht gem. Â§ 71 Abs. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. Â§Â§ 12, 13, 17 Zivilprozessordnung (ZPO) an das Landgericht A-Stadt I zu verweisen.
Gem. Â§ 51 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten, es sei denn die TatbestÃ¤nde nach Â§ 51 Abs. 2 SGG sind gegeben.
FÃ¼r die Zuordnung, ob eine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt, ist die Natur des RechtsverhÃ¤ltnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, maÃgebend. FÃ¼r die Qualifizierung der Natur des RechtsverhÃ¤ltnisses sind auch SachnÃ¤he, Einheit und Konstanz des RechtsverhÃ¤ltnisses und historisches VerstÃ¤ndnis zu berÃ¼cksichtigen (zum Ganzen Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Â§ 51 Rn. 3c bis 6). Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung ist die Frage, welcher Art das Klagebegehren nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt ist (BSG, Beschluss vom 30. September 2014 â B 8 SF 1/14 R -, SozR 4-3500 Â§ 75 Nr 5, SozR 4-1720 Â§ 17a Nr 13, Rn. 7). In FÃ¤llen, in denen der Klageanspruch bei identischem Streitgegenstand auf mehrere, verschiedenen Rechtswegen zugeordnete (auch tatsÃ¤chlich und rechtlich selbstÃ¤ndige) Anspruchsgrundlagen gestÃ¼tzt ist, ist das angerufene Gericht nach Â§ 17 Abs. 2 Satz 1 GVG zur Entscheidung Ã¼ber sÃ¤mtliche KlagegrÃ¼nde verpflichtet, sofern nur der Rechtsweg fÃ¼r einen von ihnen gegeben ist (stRspr seit BGHZ 114, 1 ff, zitiert nach BSG, a.a.O., Rn. 9). Dies darf hingegen nicht dazu fÃ¼hren, dass der Rechtsweg vollstÃ¤ndig zur Disposition der Beteiligten steht. Anspruchsgrundlagen, die offensichtlich nicht gegeben sind bzw. erkennbar vom Rechtsuchenden nur mit dem Ziel geltend gemacht werden, einen bestimmten Rechtsweg beschreiten zu kÃ¶nnen, haben bei der PrÃ¼fung des Rechtswegs auÃer Betracht zu bleiben (vgl. etwa BVerwG Buchholz 300 Â§ 17a GVG Nr 5; zitiert nach BSG, a.a.O., Rn. 10).
Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist die Streitigkeit als Ã¶ffentlich-rechtlich einzuordnen.
a.
Die Antragstellerin begehrt in allen ihren Haupt- und HilfsantrÃ¤gen im Wesentlichen eine gerichtliche Anordnung auf Abschluss eines Dienstvertrags im Sinne von Â§ 35a Abs. 6 S. 1 SGB IV mit einzelnen Regelungen nach ihren Vorstellungen, inklusive der ErmÃ¶glichung der Voraussetzungen fÃ¼r die weitere Beurlaubung bei ihrem derzeitigen Dienstherrn, dem Freistaat Bayern, sowie die

gerichtliche Durchsetzung einer tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigung im Rahmen dieses erst abzuschlieÃenden Dienstvertrags.
Der Hauptantrag zu 1. sowie der (Hilfs-) Antrag zu 3. folgen hierbei der Rechtsauffassung der Antragstellerin, dass die Weigerung des Antragsgegners, einen Dienstvertrag abzuschlieÃen, einer Vollziehung des Bescheids vom 30.05.2022 gleichkommen wÃ¼rde, da aus der Amtsstellung heraus ein Anspruch auf Abschluss eines Vorstandsdienstvertrags resultieren wÃ¼rde. Dies sei hingegen unzulÃ¤ssig, da das Sozialgericht MÃ¼nchen mit Beschluss vom 01.08.2022 in Ziffer II die sofortige Vollziehung des Bescheids aufgehoben habe.
Die HilfsantrÃ¤ge zu 2. und zu 4. sowie der weitere Hauptantrag zu 5. mit Schriftsatz der Aktivpartei vom 15.02.2023 versuchen das dargelegte Ziel hingegen durch eine einstweilige Anordnung mit entsprechendem Verpflichtungstenor, ebenfalls auf der Grundlage eines geltend gemachten Anspruchs auf Abschluss eines Vorstandsdienstvertrags resultierend aus der Wahl zur VorstÃ¤ndin, zu erreichen, falls die prozessrechtliche Argumentation des Hauptantrags zu 1. sowie des Hilfsantrags zu 3. von der erkennenden Kammer nicht geteilt werden sollte. SchlieÃlich unterscheiden sich die AntrÃ¤ge noch dadurch, dass der Inhalt des nach dem Willen der Antragstellerin abzuschlieÃenden Vertrags variiert. Der Dienstvertrag nach Anlage AS 20 ist hierbei ein Vertragsentwurf, den die Antragstellerin mit einem Mitarbeiter (A.) des Antragsgegners abgestimmt hat, der aber nicht zwischen den Beteiligten konsentiert ist. Der Dienstvertrag AS 13 ist zwischen beiden Beteiligten zwar konsentiert gewesen, wurde aber von der Aufsicht beanstandet und entsprechend nicht rechtswirksam.
b.
Das oben dargelegte Begehren ist in seiner Gesamtheit als Ã¶ffentlich-rechtlich zu klassifizieren.
Die einzige (materiell-rechtliche) Anspruchsgrundlage, die die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihr rechtliches Begehren geltend macht, ist, dass aus der Vorstandswahl nach Â§ 35a Abs. 5 SGB IV ein (Ã¶ffentlich-rechtlicher) Anspruch auf Abschluss eines (zivilrechtlichen, vgl. Schneider-Danwitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 35a SGB IV (Stand: 01.08.2021), Rn. 58) Vorstandsdienstvertrags folgt. Diese Auffassung wird von der erkennenden Kammer zwar nicht geteilt (dazu unten), jedoch ist dies fÃ¼r die Frage der RechtswegszustÃ¤ndigkeit nicht erheblich. Â§ 35a Abs. 5 SGB V ist eine Ã¶ffentlich-rechtliche Norm, der hieraus gem. Auffassung der Aktivpartei resultierende angebliche Anspruch ist daher ebenfalls als Ã¶ffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Eine MissbrÃ¤uchlichkeit kann das Gericht nicht erkennen, da sich der Vortrag der Aktivpartei alleine auf diese Anspruchsgrundlage verengt und sich die Aktivpartei Ã¼berdies auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu dieser Frage beruft.
ZusÃ¤tzlich stÃ¼tzt sich die Aktivpartei noch auf die prozessrechtliche Vorschrift von Â§ 86a Abs. 1, 86b Abs. 1 S. 2 SGG (in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz â GG), auch wenn dies als (materiell-rechtliche) Anspruchsgrundlage nicht explizit genannt wird, da die Auffassung vertreten wird, dass die Verweigerung des Abschlusses eines Dienstvertrags eine Vollziehung des Bescheids vom 30.05.2022 darstellen wÃ¼rde. Die erkennende Kammer kann auch diesem Rechtskonstrukt nicht folgen, allerdings ist auch diese Anspruchsgrundlage dem Ã¶ffentlichen (Sozial-) Recht zuzuordnen.
Nach allem ist die Kammer fÃ¼r die Entscheidung in der Sache befugt.

2.
Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist unzulÃ¤ssig (dazu unter a.) und unbegrÃ¼ndet (dazu unter b.).
a.
Die prozessualen AntrÃ¤ge auf Aufhebung der Vollziehung (Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG) sowie auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Â§ 86b Abs. 2 SGG) sind unzulÃ¤ssig.
aa.
Das Gericht kann die Aufhebung der Vollziehung anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden ist, Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG. Bei dem Hauptantrag handelt es sich um ein eigenstÃ¤ndiges Verfahren, weshalb auch eine Kostenentscheidung erforderlich ist (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Â§ 86b Rn. 10a).
Mit dem Rechtsbehelf nach Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG sollen erfolgte Vollziehungshandlungen rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden. Abs. 1 S. 2 regelt einen unselbstÃ¤ndigen Folgenbeseitigungsanspruch. Dieser ist ein Annexantrag zum Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (vgl. Schnitzer in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., Â§Â§ 86a, 86b SGG (Stand: 15.12.2022), Rn. 59), d.h. zum Eilrechtsantrag im Verfahren S 44 KR 750/22 ER.
Vorliegend sind bereits keine Vollziehungshandlungen des Antragsgegners erkenntlich. Gem. der Argumentation der Antragstellerin stellt das Unterlassen der Unterzeichnung und Vorlage eines Vorstandsdienstvertrags eine Vollziehungshandlung dar. Dies ist hingegen rechtsdogmatisch nicht ableitbar; entsprechend wird der Antrag nach Â§ 86b Abs. 1 S. 2 SGG auf â□□Aufhebung der Vollziehungâ□□ kombiniert mit einem Antrag auf â□□Aufgabeâ□□ von bestimmten Handlungen des Antragsgegners durch das Gericht. Das Gericht ist aber nur befugt, bereits erlassene Vollziehungshandlungen aufzuheben (sofern sie in die Rechte des Antragstellers eingreifen), nicht aber Ã¼ber das Konstrukt der â□□Aufhebung der Vollziehungâ□□ quasi eine Regelungsanordnung zu treffen.
Der (Haupt-) Antrag zu 1. und der Hilfsantrag zu 3. gehen somit ins Leere. Sie sind nicht statthaft.

bb.
Die HilfsantrÃ¤ge zu 2. und zu 4. sowie der Hauptantrag zu 5. vom 15.02.2023 sind als AntrÃ¤ge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auszulegen (Â§ 123 SGG). Diese sind ebenfalls unzulÃ¤ssig, zusÃ¤tzlich auch unbegrÃ¼ndet (dazu unter b).
Bei Verpflichtungs- und Leistungsklagen, auch bei Unterlassungs- und Feststellungsklagen kann einstweiliger Rechtsschutz nur durch Erlass von einstweiligen Anordnungen gewÃ¤hrt werden (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Â§ 86b Rn. 24). Bei Anfechtungsklagen ist alleine der Rechtsschutz nach Â§ 86b Abs. 1 SGG gegeben. Die einstweilige Anordnung kann nicht dazu fÃ¼hren, dass dem Betroffenen zusÃ¤tzliche Rechtspositionen eingerÃ¤umt werden (vgl. Meyer-Ladewig, wie zuvor).
Die Aktivpartei hat bereits keine Leistungsklage erhoben, bis zu deren rechtskrÃ¤ftigem Abschluss eine vorlÃ¤ufige Regelung Ã¼berhaupt denkbar angeordnet werden kann. Vielmehr mÃ¶chte die Antragstellerin durch das Konstrukt der einstweiligen Anordnung die Vorwegnahme einer (nicht anhÃ¤ngigen) Hauptsache erreichen. Dies ist unzulÃ¤ssig.

Hierbei kann es unentschieden bleiben, ob eine solche Hauptsacheklage als echte Leistungsklage im Sinne von Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft wÃ¤re oder ob eine (dann verfristete) kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. Â§ 54 Abs. 4 SGG richtige Klageart wÃ¤re, da weder die eine noch die andere Leistungsklage erhoben wurde. AnhÃ¤ngig ist in der Hauptsache alleine eine Anfechtungsklage (vgl. Klageantrag im Verfahren S 15 KR 1257/22, S. 2 des Klageschriftsatzes auf â□□Anfechtungsklageâ□□ vom 04.11.2022). Eine reine Anfechtungsklage ist hingegen fÃ¼r das Erreichen der (im hiesigen Verfahren begehrten) tatsÃ¤chlichen BeschÃ¤ftigung nicht ausreichend, da nicht alleine die Beseitigung des entgegenstehenden Verwaltungsakts (bzgl. der Entbindung vom Amt), sondern zudem auch die Verpflichtung des Antragsgegners zur Vornahme bestimmter Handlungen fÃ¼r die tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung (auf der Grundlage eines noch abzuschlieÃ□enden Vorstandsdienstvertrags) erforderlich sind und insoweit die Leistungsklage auf Abgabe einer WillenserklÃ¤rung in Form eines Vertragsangebots (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Â§ 54 Rn. 41) hÃ¤tte erhoben werden mÃ¼ssen.

b.
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zudem unbegrÃ¼ndet. Vorliegend macht die Antragstellerin eine Regelungsanordnung geltend, da sie vom Gericht aus ihrer Sicht bestandsschÃ¼tzende (einstweilige) MaÃ□nahmen begehrt. GemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden RechtsverhÃ¤ltnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen GrÃ¼nden notwendig erscheint. Hierzu muss glaubhaft gemacht sein, dass das geltend gemachte Recht der Antragstellerin gegenÃ¼ber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass die Antragstellerin ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile erleidet (Anordnungsgrund). Nach dem Sinn und Zweck des Â§ 86b Abs. 2 SGG sollen mittels des dort geregelten Instrumentes des einstweiligen Rechtsschutzes irreparable Entscheidungen durch die Verwaltung und damit endgÃ¼ltige, vom Gericht nicht mehr zu korrigierende UmstÃ¤nde, verhindert werden. Demzufolge kann eine einstweilige Anordnung vor einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache nur erlangt werden, wenn ohne die begehrte Anordnung fÃ¼r die Antragstellerin schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstÃ¼nden und diese auch nicht durch die spÃ¤tere Entscheidung in der Hauptsache beseitigt werden kÃ¶nnten. Zudem muss der Erfolg in der Hauptsache wahrscheinlich sein und diese darf nicht durch die einstweilige Anordnung erledigt oder vorweggenommen werden. LÃ¤sst also die im Eilverfahren durchgefÃ¼hrte PrÃ¼fung bereits erkennen, dass das von der Antragstellerin behauptete Recht zu ihren Gunsten nicht besteht, so ist auch eine einstweilige Anordnung gemÃ¤Ã□ Â§ 86b Abs. 2 SGG nicht mÃ¶glich, weil dann eine sicherungsfÃ¤hige und sicherungswÃ¼rdige Rechtsposition fehlt. Es gelten dabei die Â§Â§ 920, 921, 923, 926, 928-932, 938, 939 und 945 Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. KÃ¶nnen ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht beseitigt werden kÃ¶nnen, sind die Gerichte

verpflichtet, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch zu prÃ¼fen, sondern abschlieÃend, wenn sie sich an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.11.2007 â 1 BvR 2496/07 -, juris; Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05 -, juris). Ist eine abschlieÃende PrÃ¼fung nicht mÃ¶glich, ist eine FolgenabwÃ¤gung durchzufÃ¼hren. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass in den FÃ¤llen, in denen ohne die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes weniger schwere BeeintrÃ¤chtigungen zu erwarten sind, die summarische PrÃ¼fung eines Anordnungsanspruchs, also des Erfolgs in der Hauptsache, verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.07.2016 â 1 BvR 1241/16 -, juris).

aa.
Das Gericht kann bei gebotener summarischer ÃberprÃ¼fung einen Anordnungsanspruch nicht erkennen.
Entgegen der Auffassung der Antragstellerin folgt aus der Vorstandswahl nach Â§ 35a Abs. 5 SGB IV kein (Ã¶ffentlich-rechtlicher) Anspruch auf Abschluss eines zivilrechtlichen Vorstandsdienstvertrags. Die BSG-Rechtsprechung vom 25.08.1983 (8 RK 23/82, Rn. 13, juris), auf die sich die Rechtsauffassung der Antragstellerin alleine stÃ¼tzt, kommt hierbei nicht mehr zum Tragen. In diesem Kontext ist auch anzumerken, dass die 44. Kammer es lediglich fÃ¼r ânicht ausgeschlossenâ (S. 38 des Beschlusses) gehalten hat, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf Abschluss eines Dienstvertrags aufgrund der Wahl zur VorstÃ¤ndin hat, ohne sich in dieser Frage hingegen zu positionieren.
Entscheidend ist hingegen, dass die Vergleichbarkeit zur Situation bei den kommunalen SelbstverwaltungskÃ¶rperschaften durch EinfÃ¼hrung des Â§ 35a SGB IV mit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1992 gerade nicht (mehr) besteht. Der Inhalt des Dienstvertrags (inklusive der VergÃ¼tungsregelungen) ist nunmehr privatautonom und nicht gesetzlich vorbestimmt zu verhandeln, wobei gem. Â§ 35a Abs. 6a SGB IV eine aufsichtsrechtliche â Ã¶ffentlich-rechtlich Ã¼berprÃ¤gte â Kontrollbefugnis bzgl. Abschluss, VerlÃ¤ngerung oder Ãnderung im Sinne eines Ã¶ffentlich-rechtlichen Wirksamkeitsvorbehalts in Form der notwendigen vorherigen Zustimmung der AufsichtsbehÃ¶rde besteht und der Gesetzgeber nach Abs. 6a S. 2 dieser Vorschrift insbesondere sicherstellen wollte, dass eine angemessene VergÃ¼tung vereinbart wird. Der Streit der vertragsschlieÃenden Parteien mit der AufsichtsbehÃ¶rde ist daher als Ã¶ffentlich-rechtlich einzuordnen, wÃ¤hrend Abschluss und Inhalt des Dienstvertrags selbst gerade der Ã¶ffentlich-rechtlichen SphÃ¤re entzogen ist und privatautonom zu verhandeln ist. Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung des BSG wider, wenn es ausfÃ¼hrt:
âDie vorangegangene Vertragsvereinbarung ist Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts der KK und der Privatautonomie des Vorstandsmitglieds. Das Gesetz schÃ¼tzt das Selbstverwaltungsrecht der KK (vgl Â§ 4 Abs 1 SGB V), indem es ihr die Entscheidung Ã¼ber die Personalauswahl und die Vertragsgestaltung Ã¼berlÃ¤sst. Hierbei hat die KK zwar die Vorgaben des Gesetzes zu beachten, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Haushaltswesen (Â§ 69 Abs 2 SGB IV und Â§ 4 Abs 4 S 1 SGB V) und die relative VergÃ¼tungsangemessenheit (Â§ 35a Abs 6a S 2 und 3 SGB IV). Sie hat als SozialversicherungstrÃ¤ger ihre Aufgaben in eigener Verantwortung âim Rahmen des Gesetzes und des sonstigen fÃ¼r sie maÃgeblichen Rechtsâ zu

erfÃ¼llen (Â§ 29 Abs 3 SGB IV).â□□ (BSG, Urteil vom 30. Juli 2019 â□□ B 1 A 2/18 R -, SozR 4-2400 Â§ 35a Nr 6, Rn. 20).
Auch aus Â§ 209a S. 3 SGB V i. V.m. Â§Â§ 35a Abs. 7 S. 1, 59 SGB IV folgt nichts anderes. Die Antragstellerin ist kein Selbstverwaltungsorgan (vgl. BeckOK/BÃ¼nnemann, SGB IV, Â§ 35a Rn. 2). Die AusfÃ¼hrungen der Antragstellerin im Schriftsatz vom 20.01.2023, die sich maÃ□geblich auf die Regelungswirkung von Â§ 59 Abs. 1 Nr. 3 SGB V beziehen und auf dieser Vorschrift fuÃ□end darlegen, dass das Ende der Mitgliedschaft der Antragstellerin in dem Organ â□□Vorstandâ□□ des Antragsgegners mangels bindenden Beschlusses nicht eingetreten sei, gehen ins Leere. Die Antragstellerin verkennt maÃ□geblich, dass 35a Abs. 7 S. 1 SGB IV gerade nicht auf 59 Abs. 1 SGB IV verweist, was mangels Selbstverwaltungseigenschaft des Vorstands gesetzessystematisch schlÃ¼ssig ist. Zudem betrifft Â§ 59 SGB IV nur die Beendigung des Organ-, nicht aber des DienstverhÃ¤ltnisses (Palsherm I. in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 59 SGB IV (Stand: 04.10.2022), Rn. 12 m.w.N. aus Rechtsprechung und Literatur), was in der Konsequenz bedeutet, dass aus der Fortdauer des Amts gem. Â§ 59 SGB IV auch keine Rechtsbedeutung bzgl. des Beginns des DienstverhÃ¤ltnisses abgeleitet werden kann. Der Beginn richtet sich vielmehr nach dem Abschluss des Dienstvertrags, welcher zwei Ã¼bereinstimmende WillenserklÃ¤rungen der Vertragsparteien und â□□ insoweit Ã¶ffentlich-rechtlich Ã¼berprÃ¤gt â□□ die Zustimmung der AufsichtsbehÃ¶rde benÃ¶tigt, und nach der dort getroffenen Regelung bzgl. des Beginns des DienstverhÃ¤ltnisses.
Die Antragstellerin ist hingegen nach wie vor AmtstrÃ¤gerin. Streitig ist zwischen den Parteien insbesondere, welche Rechte die Antragstellerin aus ihrer Amtsstellung herleiten kann. Â§ 59 SGB IV macht hierzu keinerlei Aussagen. Ein Anspruch auf Abschluss eines Dienstvertrags nach den freien Vorstellungen der Antragstellerin folgt hingegen wie dargelegt aus der Amtsstellung nicht und kann weder systematisch noch teleologisch von den das Amts- und DienstverhÃ¤ltnis betreffenden Vorschriften hergeleitet werden. Der Reformgesetzgeber, der die Rechtslage nach der Entscheidung des BSG vom 25.08.1983 entscheidend geÃ¤ndert hat, wollte gerade die Privatautonomie stÃ¤rken und hat Â§ 35a SGB IV in der Folge gemÃ¤Ã□ dem Leitbild der gesetzlichen Vorgaben zu Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften konzipiert (BeckOK/BÃ¼nnemann, a.a.O.), welches wiederum im hiesigen Kontext die freie Entscheidungshoheit des Selbstverwaltungsorgans â□□Verwaltungsratâ□□ bedeutet, ob der Verwaltungsrat fÃ¼r die KÃ¶rperschaft nunmehr einen zivilrechtlichen Dienstvertrag abschlieÃ□t oder nicht.
Ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Anspruch auf Abschluss eines Dienstvertrags aufgrund der Amtsstellung ist nach allem nicht gegeben.
Ein Anspruch auf tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung kann sich hingegen alleine aus einem bestehenden Dienstvertrag als Annex ableiten. Selbiges gilt fÃ¼r den Kraftfahrzeugbenutzungs- und Ã□berlassungsvertrag. SchlieÃ□lich kann auch die beamtenrechtliche Implikation des Falls, die sich aus dem zweiten Unterpunkt des Antrags (in allen Varianten) ergibt, nicht aus dem Amt abgeleitet werden. Denn auch dieser Unterpunkt betrifft letztlich den Inhalt des zivilrechtlichen Dienstvertrages, d.h. die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten im InnenverhÃ¤ltnis. Aus der organschaftlichen Stellung selbst kann kein Anspruch auf Ruhendstellung des eigenen BeamtenverhÃ¤ltnisses resultieren, da auch

Nichtbeamte VorstÃ¤nde sein kÃ¶nnen. Die Zahlung des Versorgungszuschlags ist weder zwingende Voraussetzung fÃ¼r den Abschluss eines Dienstvertrags noch fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung beim Antragsgegner, sondern kommt insoweit, sofern zwischen den Beteiligten privatautonom verhandelt, den Interessen der Antragstellerin entgegen.

bb.
Es besteht auch kein Anordnungsgrund. FÃ¼r das Gericht sind keine wesentlichen Nachteile erkennbar, die mit dem sehr weitgefassten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgewendet werden sollen.
ZunÃ¤chst ist festzustellen, dass eine einstweilige Anordnung auf eine vorlÃ¤ufige Regelung gerichtet ist, eine Verfestigung eines Rechtszustands soll im einstweiligen Verfahren aufgrund der nur summarischen PrÃ¼fung vermieden werden. Die AntrÃ¤ge nehmen jedoch die (bzgl. eines Leistungantrags auf Vertragsunterzeichnung etc. nicht anhÃ¤ngigen) Hauptsache vorweg.
Auch eine FolgenabwÃ¤gung spricht gegen die begehrte einstweilige Anordnung. Vorliegend wÃ¼rde sich aus einer den Aufhebungsantrag bzgl. der Amtsentbindung bejahenden, aber unzutreffenden summarischen PrÃ¼fung (mitsamt Bejahung eines Anspruchs auf tatsÃ¤chliche BeschÃ¤ftigung) fÃ¼r den Antragsgegner die gravierende Rechtsfolge ergeben, dass er eine VorstÃ¤ndin tatsÃ¤chlich weiterbeschÃ¤ftigen mÃ¼sste, obgleich er das Vertrauen in die AmtsfÃ¼hrung â□□ ob berechtigt oder nicht â□□ verloren hat. Dies kÃ¶nnte im Extremfall dazu fÃ¼hren, dass der Antragsgegner seine gesetzlichen Aufgaben nicht mehr ordnungsgemÃ¤Ã□ durchfÃ¼hren kÃ¶nnte bzw. an der ordnungsgemÃ¤Ã□en DurchfÃ¼hrung gehindert wÃ¤re, weil die Kommunikation zwischen der Antragstellerin und dem Verwaltungsrat des Antragsgegners bzw. zwischen der Antragstellerin und ihrem jetzigen Vertreter,Â A., (wie die vorgelegten Dokumente zeigen) belastet ist. Die FunktionsfÃ¤higkeit einer Ã¶ffentlich-rechtlichen KÃ¶rperschaft ist hingegen ein AbwÃ¤gungsgesichtspunkt, der bei der FolgenabwÃ¤gung einer einstweiligen MaÃ□nahme stark ins Gewicht fÃ¤llt. Auf der anderen Seite wÃ¼rde die Antragstellerin durch die Abweisung des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz aufgrund der Annahme der RechtmÃ¤Ã□igkeit der Amtsentbindung, die sich im Hauptsacheverfahren nicht bestÃ¤tigt, zwar immateriell schlechter gestellt werden, weil zumindest ein subjektiver, ggf. auch objektiver Reputationsverlust droht bzw. sich manifestiert und sie auch im Fall der WeiterbeschÃ¤ftigung Know-how und Kontakte verloren hÃ¤tte. Materiell ist sie aber durch die WeiterbeschÃ¤ftigung beim Freistaat Bayern und durch die Durchsetzbarkeit des negativen Interesses im Falle der Rechtswidrigkeit der Amtsenthebung abgesichert. Die gravierenderen negativen Folgen fÃ¼r eine Vorwegnahme der Hauptsache sind daher beim Antragsgegner zu verorten, so dass auch aus diesem Grunde der Eilantrag unbegrÃ¼ndet ist.

3.
Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Streitwert war hier jeweils in HÃ¶he von 5.000 â□¬ festzusetzen (Regelstreitwert, vgl. etwa BSG, Urteil vom 4.6.2009, B 12 R 6/08 R), wobei zwei bzgl. der Kostenentscheidung zu berÃ¼cksichtigende eigenstÃ¤ndige (Haupt-) AntrÃ¤ge (nach Â§ 86b Abs. 1 S. 2 und nach Abs. 2 SGG)

gestellt worden sind. Aufgrund des vorlÃ¤ufigen Charakters des vorliegenden Verfahrens war hingegen jeweils nur ein Drittel des Regelstreitwerts anzusetzen.

Â

Â

Erstellt am: 03.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024